

Beilage 1711/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Kulturausschusses

betreffend die im Rahmen der Planung und der Errichtung des Musiktheaters zu übernehmenden Mehrjahresverpflichtungen und Haftungen

[Landtagsdirektion: L-14057/7-XXVI,
miterledigt **Beilage 1655/2008**]

Das Land Oberösterreich ist indirekt über die Öö. Landesholding GmbH alleiniger Eigentümer der ÖÖ Theater und Orchester GmbH (TOG), die wiederum alleiniger Eigentümer der Musiktheater Linz GmbH (MTG) ist.

I. Das Projekt Musiktheater:

Dieses Musiktheater soll eine neue, moderne Spielstätte der TOG sein.

Zielsetzungen des Projektes sind insbesondere,

- den Besuchern der Musiktheaterproduktionen des Landestheaters dank bester Akustik, uneingeschränkter Sicht und komfortabler Sitzplatzqualität deutlich höhere Qualität als derzeit möglich zu bieten,
- Produktionen, für die das Haus an der Promenade bisher zu klein war, in Linz endlich zur Aufführung bringen und damit dem oberösterreichischen Publikum das gesamte Spektrum der Oper und des Musicals vor Ort bieten zu können,
- dem Publikum ein größeres Repertoire anbieten zu können,
- dank der höheren Platzkapazität für internationale Stars und Gastproduktionen noch attraktiver als bisher zu sein, sowie
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landestheaters zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Das Musiktheater soll Aufführungsort für die musikalischen Sparten des Landestheaters Linz sein, also für Oper, Operette, Musical und Ballett. Konkret soll die Bespielung des Musiktheaters erfolgen mit

- Musicals (sowohl Eigenproduktionen als auch Gastspiele),
- allen Formen der Oper (Klassische und große Oper),
- Operette,
- Musiktheaterwerken,
- Zeitgenössischer Oper,
- Ballett- und Tanzabenden,
- Kinderopern und Kindermusicals sowie
- Liederabenden und Konzerten.

Das Musiktheater wird entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Öö. Landtags vom 11. Mai 2006 am Standort des Linzer Volksgartens nach Entwürfen von Terry Pawson Architects, London, errichtet - es handelt sich um das Siegerprojekt des vom Land Oberösterreich gem. Beschluss der Öö. Landesregierung vom 14. Februar 2005 ausgeschriebenen Architektur-Wettbewerbs.

Die Musiktheater Linz GmbH beabsichtigt nun, in der ersten Hälfte des Jahres 2009 mit den Bauarbeiten für das neue Musiktheater zu beginnen.

Aus baulicher Sicht umfasst das neue Kulturgebäude ein gesamtes Raumvolumen von ca. 280.000 m³ mit einer Bruttogeschoßfläche von ca. 49.000 m².

Als wesentliche Bauteile sind anzuführen:

die **Hauptbühne und das große Auditorium** selbst mit einer regulären Bestuhlung für 900 - 1000 Besucher bzw. 1200 Besucher für Sonderveranstaltungen

das **Studiotheater** im 1. UG mit bis zu 270 Besucherplätzen

der **Brucknersaal**, großer Probensaal des Brucknerorchesters Linz, der auch für Tonträgeraufnahmen und für öffentliche Proben oder Kammermusikkonzerte genutzt werden kann, mit ca. 200 Besucherplätzen.

Dem **Bühnenraum der Hauptbühne** zugeordnet sind:

eine Probenbühne

eine Seitenbühne und

eine Hinterbühne, sowie

ein Kulissenlager mit maschinell-automatisierter Bewirtschaftung.

Aus bühnentechnischer Sicht wird das Musiktheater geprägt von einer im Durchmesser 32 m großen Doppelstockdrehbühne mit Doppelstockpodesten im Gesamtausmaß von 12 x 15 m und einer Spieldrehscheibe mit Durchmesser von 15 m. Oberbühnenmaschinerie, Beleuchtungs- und Tonausstattung am technischen Letztstand vervollständigen diese Einrichtungen.

Für den Musiktheaterbetrieb sind **weitere vorgesehen**:

Probenräume für Solisten, Ballett, Chor und für das Bruckner Orchester, sowie Probenräume für Operneinstudierungen und Ensembleprobenräume,

mit zugehörigen

Garderoben,

Schminkräumen,

Kostümlagern und

dem Instrumentendepot.

Der **Werkstättentrakt** umfasst die Werkstätten für alle Spielstätten und Sparten des Landestheaters, wie:

Schlosserei,

Tischlerei,

Tapeziererei,

Kaschierwerkstatt und

dem Malersaal,

mit einer zentralen Montagefläche in der Größe der Bühnen-Spielfläche.

Im **Verwaltungsteil** des Hauses befinden sich die Büroräumlichkeiten für Theater- und Orchesterleitung und zugeordnete Funktionen.

Die haustechnischen Anlagen werden am letzten technischen Stand geplant und umfassen alle klassischen Bereiche wie Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär, Elektrotechnik, Mess- und Regeltechnik.

Im 1. UG und 2. UG ist die Tiefgarage angeordnet.

Das geplante Projekt sieht im Wesentlichen 4 Obergeschoße und 2 Untergeschoße (Tiefgarage) vor. Die wesentlichen Baukörper werden in Stahlbetonbauweise mit teilweise großen Spannweiten (vorgespannte Fertigteile, Verbundkonstruktionen, etc.) errichtet.

II. Übertragung der Aufgabe an die MTG:

Die Planung und Errichtung sowie auch die Teilhabe am Finanzierungskonzept des neuen Musiktheaters wurde aus dem Bereich der Oö. Landesverwaltung an die MTG übertragen. Diese Übertragung dokumentiert sich gesamthaft in den Beschlussfassungen des Oö. Landtags vom 8. März 2007 (Projektvorbereitungskosten für das Musiktheater Blumau bzw. Finanzierung der Musiktheater Linz GmbH), vom 14. Juni 2007 (Übertragung des Vorprojektes an die Musiktheater Linz GmbH), vom 4. Dezember 2007 (Erweiterung der bestehenden Finanzierungsvereinbarung zum Erwerb von Liegenschaften), sowie der gegenständlichen Vorlage an den Landtag.

Basierend auf dem Beschluss des OÖ. Landtags vom 4. Dezember 2007 wurden Vorarbeiten für das Projekt durchgeführt - im Wesentlichen der Erwerb der notwendigen Grundstücke von der Blumauerplatz Immobilien Projektentwicklungs GmbH und von den ÖBB, die Entwurfs- und Einreichplanung des Theaterprojektes, sowie die Errichtung des Straßenprojektes, das im Oktober 2008 fertig gestellt wurde und mit dem der Bauplatz für das Musiktheater freigemacht wurde.

Nunmehr soll die MTG die Ausführungsplanung finalisieren und die Errichtung durchführen, mit dem Ziel, dass in der Spielsaison 2012/2013 das Musiktheater bespielt werden kann.

Für die im Rahmen der Errichtung des "neuen" Musiktheaters abzuschließenden Rechtsgeschäfte und Finanzierungsgeschäfte sowie Kapitalausstattungen wird die Steuerfreiheit gemäß Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 angenommen, da diese unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben des Landes Oberösterreich stehen.

III. Die Finanzierung der Planung und Errichtung des Musiktheaters findet wie folgt statt:

Die technischen Prüfer haben im Rahmen des Architekturwettbewerbs die Projektkosten mit 143,5 Mio. Euro abgeschätzt. Dabei handelte es sich um eine Schätzung im Stadium des Architekturwettbewerbes, die im Zuge der Einreichungs- und Ausschreibungsphase zu schärfen ist (Preisbasis Jänner 2006, exkl. Finanzierungskosten). Dazu kommen Ansätze für in der damaligen Hochrechnung nicht inkludierte Grundstücksankäufe sowie für die MTG, die Projektsteuerung und die begleitende Kontrolle.

Errichtung Theater 95,4 Mio. Euro

Planung 14,3 Mio. Euro

Verkehr 11,4 Mio. Euro

Grundstücke 17,3 Mio. Euro

Nebenkosten 1,8 Mio. Euro

MTG, Projektsteuerung,

Beratung, Begleitende Kontrolle 4,2 Mio. Euro

Reserven 5,6 Mio. Euro

Finanzierungsvolumen 150,0 Mio. Euro

Dieses Finanzierungsvolumen wird daher - für das Setzen der nächsten Schritte in der Projektabwicklung - mit 150 Mio. Euro, exkl. allfälliger Behördenauflagen in noch ausstehenden Verfahren, exkl. Indexanpassung und exkl. Zwischenfinanzierungskosten, festgelegt.

Darüber hinaus wird die Erreichung eines Bundeszuschusses angestrebt, um den bereits grundsätzlich angesucht wurde und für den von Bundeskanzler Dr. Gusenbauer auch eine positive Erledigung in Aussicht gestellt wurde. Allerdings müssen nach Feststehen der tatsächlichen Kosten die detaillierten Unterlagen vorgelegt werden, erst dann wird eine Entscheidung des Bundes erfolgen.

Das Volumen der 150 Mio. Euro ist durch den Baukostenindex (Baukostenindex für Wohnhaus und Siedlungsbau ab 1990 - Gesamtbaukosten insgesamt) auf Preisbasis Jänner 2006 wertgesichert.

Diese wurden bzw. werden wie folgt bedeckt:

1. Das Land Oberösterreich leistete auf Grund des Beschlusses des Oö. Landtags vom 26. November 2007 einen einmaligen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 2,00 Mio. Euro

2. Des Weiteren verpflichtete sich das Land Oberösterreich auf Grund dieses Beschlusses und zur Leistung von weiteren Gesellschafterzuschüssen bis spätestens 31.12.2012 in Höhe von 35,40 Mio. Euro **)

3. Die Stadt Linz verpflichtete sich in der Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich betreffend die Verwirklichung wichtiger oberösterreichischer Leitprojekte vom 30.9.1996 zur Leistung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 36,30 Mio. Euro **)

4. Finanzierung der Investitionen der MTG durch Hereinnahme von Fremdmitteln in Form eines Genussrechtsmodells in Höhe von 45,00 Mio. Euro *)

5. Restfinanzierung durch Gesellschafterzuschüsse des Landes Oberösterreich **an die MTG in Höhe von 31,30 Mio. Euro *) **)** gesamt sohin: 150,00 Mio. Euro *) **)

*) zuzüglich Wertsicherung des Gesamtvolumens

**) zuzüglich Zwischenfinanzierungskosten aus Positionen 2, 3 und 5

ad 2.: Diesbezüglich liegt bereits eine Finanzierungsvereinbarung vor, wonach sich das Land Oberösterreich zur Leistung von Gesellschafterzuschüssen in Höhe von 37,4 Mio. Euro zuzüglich Zwischenfinanzierungskosten verpflichtet.

ad 3.: Die Stadt Linz verpflichtete sich gegenüber dem Land Oberösterreich in der zitierten Vereinbarung zur Leistung eines Zuschusses in Höhe von 500 Mio. Schilling (= 36,3 Mio. Euro), zahlbar in 7 gleich hohen Jahresraten ab Baubeginn. Eine Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Linz liegt noch nicht vor. Aus dem zeitversetzten Mittelzuschuss entstehen

Zwischenfinanzierungskosten, die vom Land Oberösterreich zu tragen sein werden.

ad 4.: Das Land Oberösterreich stellt der TOG bzw. der MTG die zur Abwicklung des Genussrechtsmodells erforderlichen Mittel (für die Bedienung des Genussrechtskapitals) zur Verfügung:

Das Genussrechtsmodell sieht einerseits laufende Gewinnausschüttungen vor, die aus Mietzahlungen der TOG zu bedecken sein werden.

Andererseits impliziert dieses Genussrechtsmodell ein Andienungsrecht über das gesamte Genussrechtskapital, welches zu Lasten der TOG gehen soll. Für den Fall der Inanspruchnahme dieses Andienungsrechtes muss daher die TOG in der Lage sein, das Genussrechtskapital zuzüglich allenfalls nicht geleisteter Gewinnausschüttungen bedecken zu können. Das Land Oberösterreich haftet für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel (zB: Eigenmittel, Fremdmittel inkl. Zwischenfinanzierungskosten etc.) zur Einhaltung der Genussrechtsbedingungen inkl. Andienungsrecht.

Laut Experten liegt der Vorteil des Genussrechtsmodells, insbesondere auf Grund der steuerrechtlichen Behandlung der Vorabdividende gemäß § 10 KStG, gegenüber klassischen Finanzierungsinstrumenten (Darlehen, Anleihen) bei etwa 20 Basispunkten p.a..

ad 5.: Darüber hinaus übernimmt das Land Oberösterreich einerseits zur Optimierung der Zwischenfinanzierungskonditionen eine Haftung für eine voraussichtliche Hereinnahme von Fremdmitteln und trägt andererseits die daraus resultierenden Zwischenfinanzierungskosten, welche sich durch die zeitlich versetzte Hingabe von Landesmitteln ergeben. Als spätester Zeitpunkt für die vollständige Bereitstellung der Landesmittel ist jedenfalls der 31.12.2030 vorzusehen.

IV. Die Befassung des Hohen Landtags:

Die sich aus dem unter Pkt. III. dargestellten Finanzierungsmodell ergebenden Leistungen des Landes Oberösterreich führen zu Mehrjahresverpflichtungen, welche gemäß § 26 Abs. 8 Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung durch den Oö. Landtag bedürfen.

Zur Optimierung der gemäß Pkt. III. Z. 2, 3 und 5 vom Land Oberösterreich zu tragenden Zwischenfinanzierungskosten, sowie zur Optimierung der Konditionen des Genussrechtsmodells gibt das Land Oberösterreich Haftungserklärungen ab. Hierzu bedarf die Oö. Landesregierung gemäß Art. 55 Abs. 5 Oö. L-VG einer Ermächtigung durch den Oö. Landtag.

Der Kulturausschuss beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

1. Der in der Vorlage der Oö. Landesregierung enthaltene Bericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Die sich aus dem in Pkt. III. dieser Regierungsvorlage dargestellten Finanzierungsmodell ergebenden Leistungen des Landes Oberösterreich werden entsprechend § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich genehmigt.

3. Die Oö. Landesregierung wird gemäß Art. 55 Abs. 5 Oö. L-VG ermächtigt, für von der MTG hereinzunehmende

Zwischenfinanzierungen gemäß Pkt. III., Z. 2, 3 und 5, zuzüglich der darauf entfallenden Zwischenfinanzierungskosten, Haftungen zu übernehmen.

4. Die Oö. Landesregierung wird gemäß Art. 55 Abs. 5 Oö. L-VG ermächtigt, für Verpflichtungen der OÖ Theater und Orchester GmbH aus dem Genussrechtsmodell gemäß Pkt. III. Z. 4 der Regierungsvorlage zugunsten der OÖ Theater und Orchester GmbH Haftungen zu übernehmen, sofern der Aufsichtsrat der OÖ Theater- und Orchester GmbH auf Basis eines Konditionenvergleichs die Genehmigung zum Abschluss des Genussrechtsmodells erteilt haben wird.

Linz, am 27. November 2008

Orthner

Obfrau

Berichterstatterin